

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.142.740

Bei Missbrauch darf es null Toleranz geben. Deshalb setzt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit vielen Partnern gemeinsam laufend umfassende Maßnahmen zur Missbrauchsprävention in Bildungseinrichtungen um.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14165/J-NR/2023 betreffend Kindesmissbrauch im Netz – „Hands on – Hands off“ Kriminalität in Österreich, die die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Welche präventiven Maßnahmen werden von Ihrem Ministerium unterstützt bzw. selbst gesetzt, um für die verschiedenen Facetten von sexueller Gewalt, die Kindern und Jugendlichen widerfahren kann, Bewusstsein zu schaffen und diese mit präventiven Initiativen und Maßnahmen zu verhindern*
- a) bei den Kindern und Jugendlichen?*
- b) Bei Eltern, Pädagogen, Personal in Einrichtungen/Schulen die Kinder betreuen?*

Im Rahmen der Ausbildung von Pädagog/innen an den Pädagogischen Hochschulen ist die Thematik des Schutzes vor Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen in den zugrundeliegenden Curricula verankert. Die künftigen Lehrkräfte erwerben Kompetenzen im Umgang mit dem gesamten Themenspektrum, wie dem Umgang mit Konflikten und verschiedenen Arten von Gewalt und ihrer Prävention. Darüber hinaus wird ein laufend erweiterter Kompetenzaufbau im Rahmen der Fort- und Weiterbildung durch entsprechende Angebote der Pädagogischen Hochschulen unterstützt.

Derzeit wird im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung an einem umfangreichen Projekt zum Schutz vor sexueller Gewalt von Kindern in der Schule gearbeitet. Die wichtigsten Ziele des Projekts sind die noch umfassendere Verankerung der Prävention von sexueller Gewalt im schulischen Umfeld und die Sicherstellung einer effektiven Intervention bei Verdachtsfällen von sexueller Gewalt. Dazu ist die Verankerung von Kinderschutzkonzepten an allen Schulen sowie die Schaffung eines Verhaltenskodexes für Lehrkräfte zur Vermeidung von „Graubereichen“ im schulischen Umgang vorgesehen. In Zusammenhang mit der effektiven Intervention bei Verdachtsfällen werden klare Prozesse zum Behördenvorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch vorgegeben. Darüber hinaus wird bei der Aufnahme von Lehrpersonen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung implementiert werden, um noch umfassender zu vermeiden, dass ehemalige Sexualstraftäter/innen bzw. akut Beschuldigte an Schulen eingestellt werden. Das beinhaltet auch Maßnahmen, um gegebenenfalls eine schnelle Entlassung aussprechen zu können.

Bereits bisher hat sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der sexuellen Gewaltprävention engagiert. Grundlegende Informationen zur Gewaltprävention, den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Hilfestellungen für den Verdachtsfall werden durch kompakte Beiträge zum Thema Kinderschutz und Schule auf der Website der Schulpsychologie bereitgestellt (<https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule>). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Publikation „Achtsame Schule - Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt“ hingewiesen (https://www.schulpsychologie.at/fileadmin/user_upload/Web_Achtsame_Schule_Selbstlaut_20210209.pdf).

Zu Frage 2:

- *Ist die Initiative „Bündnis KinderSchutz Österreich“ bereits an österreichischen Schulen tätig?*
 - a) *Wenn ja, in welchen?*
 - b) *Wenn nein, werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Expertise dieser Organisation von den Schulen künftig genutzt wird?*

Die Entscheidung über die Einbeziehung von außerschulischen Einrichtungen/Personen in den Unterricht obliegt den Entscheidungsträgern am jeweiligen Schulstandort. Dies erfolgt unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen und qualitativen Vorgaben bezüglich der vermittelten Inhalte, der pädagogischen Umsetzung und der verwendeten Materialien.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen dementsprechend keine österreichweiten Informationen dazu vor. Ziel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist es, dass die Schülerinnen und Schüler in den Schulen wirksam vor sexueller Gewalt und Kindesmissbrauch geschützt

werden und die Schulstandorte einen qualitativen Unterricht selbst anbieten, wobei externe Angebote gegebenenfalls als Ergänzung zugezogen werden können.

Zu Frage 3:

- *Welche weiteren Initiativen gibt es, die sich für den Kinderschutz einsetzen?*
 - a) *Werden diese von ihrem Ressort unterstützt?*
 - b) *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*

Sexualpädagogik leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Für den Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Kooperation mit der Initiative Saferinternet.at Awareness- und Informationsangebote für eine sichere Nutzung von Internet und digitalen Medien bereitgestellt werden.

Die GIVE-Servicestelle, eine Kooperation des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und des Österreichischen Jugendrotkreuzes, bietet Informationen und Materialien zu den Themen Kinderschutz, Schutz vor Mobbing, Gewalt und sexualisierter Gewalt.

Die Bildungsdirektionen arbeiten mit regionalen Institutionen und Initiativen wie Kinder- und Gewaltschutzzentren sowie Beratungsstellen zusammen. Beratungslehrkräfte und die Schulsozialarbeit stehen in den Schulen im Dienst des Kinderschutzes beratend und unterstützend zur Verfügung.

Auf der Webseite www.schulpsychologie.at stehen umfangreiche Informationen und Links zu Institutionen zur Verfügung, welche von den Schulen angesprochen werden können.

Zu Frage 4:

- *Welche präventiven Maßnahmen werden getroffen, dass keine wie auch immer vorbelasteten Personen als Pädagogen/anderweitiges Personal an Schulen tätig sind?*

Entsprechend den rechtlichen Grundlagen (§ 3 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 bzw. § 2 Abs. 4 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966) ist anlässlich der Aufnahme von Vertragsbediensteten von der Personalstelle unverzüglich eine Strafregisterauskunft einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Zusätzlich ist für Personen, die an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen verwendet werden sollen, eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen (besonders gekennzeichnete Delikte betreffend den 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches – Sexualstraftaten – sowie Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 Strafregistergesetz 1968 – gerichtliche Aufsicht, Weisungen, Tätigkeitsverbote).

Gemäß § 3 Abs. 6 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) gilt die Durchführung der Strafregisterauskunft gemäß § 3 Abs. 4 VBG für alle Neuaufnahmen in den Bundesdienst, sohin auch für Personen, auf die das „alte“ Dienstrecht nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 anzuwenden ist. Ebenso ist für diese Personengruppe eine Abfrage und schriftlich dokumentierte Verarbeitung von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2013/55/EU) einzuholen.

Die Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 stellen eine zusätzliche Informationsquelle dar, deren Nutzen im Sinne eines größtmöglichen Schutzes der Kinder und Jugendlichen geboten ist. Sie sind vor der Begründung von Dienstverhältnissen mit Personen, die als Lehrpersonen an Schulen oder als Verwaltungspersonal an Schulen in Verwendung stehen werden, im Rahmen der Überprüfung der persönlichen Eignung durchzuführen. Im Fall der positiven Auskunft aus der Abfrage der „Sexualstraftäterdatei“ liegt jedenfalls das Aufnahmehindernis der fehlenden Eignung vor.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 1 sind für die Zukunft darüber hinaus erweiterte Überprüfungen und Erklärungen bei Neueinstellungen intendiert.

Wien, 17. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek